



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

66. Sitzung am 6. November 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 6 Asyl- und Integrationspolitik

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 387/2018 vom 26. Juli 2018

Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 9. Oktober 2018

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar	91. Sitzung	31.05./01.06.2018	TOP 10
Fachausschuss „Finanzen“	65. Sitzung	05.06.2018	TOP 08
Landräte-Seminar	92. Sitzung	23./24.08.2018	TOP 06
Präsidium	191. Sitzung	03.09.2018	TOP 06

Weitere Beratung:

Präsidium	192. Sitzung	10.12.2018
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes vom 9. Oktober 2018 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Fachausschuss begrüßt das Ergebnis der Kostenabrechnung nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2017 einschließlich der Neufestsetzung der Pauschale für 2018. Gleichzeitig wird die Geschäftsstelle gebeten, auch das Abrechnungsverfahren für das Jahr 2018 eng zu begleiten.

Sachverhalt:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Am 29. Juli 2017 trat das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in Kraft. Darin ist u. a. eine Regelung enthalten, die den Ländern die Möglichkeit eröffnet, für Asylsuchende eine Wohnverpflichtung von 18 Monaten (bisher 6 Monate) in (Landes-)Erstaufnahmeeinrichtungen einzuführen.

In Sachsen-Anhalt soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Vorgesehen ist, das Aufnahmegesetz zu ergänzen und Ausländer zu verpflichten

- bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und
- im Falle der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung

in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Diese Verpflichtung ist auf längstens 18 Monate beschränkt. Besonders schutzbedürftige Personengruppen (u. a. Familien mit Kindern, alleinreisende Frauen, Behinderte) sollen weiterhin zeitnah auf die Landkreise verteilt werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes würden den Landkreisen künftig deutlich weniger Asylsuchende ohne Status zugewiesen werden. Dies haben wir in der Anhörung des Landtagsausschusses für Inneres und Sport am 11. Oktober 2018 gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund begrüßt, gleichzeitig aber die Erwartung geäußert, dass

- den Landkreisen und kreisfreien Städten auch im Rahmen künftiger Kostenerstattungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz Leerstandskosten, die sie nicht zu vertreten haben, ausgeglichen werden und
- ein Ausgleich für die gesonderte Belastung der Landkreise Harz und Stendal, in deren Gebiet sich Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden, gefunden wird.

Die schriftliche Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände liegt als **Anlage** bei.

Erstattung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz für 2017

Mit Erlass vom 13. August 2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Endabrechnung der den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 entstandenen Asylkosten und Neufestsetzung der Pauschale für 2018 vorgenommen.

Anhand der ermittelten Gesamtkosten 2017 von rund 129,7 Mio. Euro errechnet sich für 2017 ein Jahresdurchschnittswert von 12.489 Euro je Person (Vorjahr: 11.078 Euro je Person). Die Spanne liegt zwischen 10.079 Euro pro Person im Landkreis Stendal und 16.819 Euro pro Person in der Landeshauptstadt Magdeburg.

Bei den Aufnahmekommunen mit einer über der Pauschale von 11.000 Euro pro Person liegenden Belastung erfolgt die Erstattung mit einem Ausgleichsaufschlag von bis zu 32 % der anerkannten Gesamtaufwendungen. Um eine Überdeckung zu vermeiden, findet eine Begrenzung auf die anerkannten Gesamtaufwendungen statt.

Im Ergebnis werden dadurch den Landkreisen die im Rahmen der Kostenerhebung anerkannten Gesamtaufwendungen vollständig ausgeglichen. Ein offener Betrag in Höhe von rund 530.000 Euro verbleibt lediglich bei der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für das Jahr 2018 wird die Fallpauschale auf 12.500 Euro pro Person festgesetzt. Zu der dafür notwendigen Änderung der Aufnahmegesetz-Ausführungsverordnung haben wir gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport zustimmend Stellung genommen.